

Über 60 Jahre im Dienste der Mieter

Satzung des Mieterbundes Bad Homburg und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Mieterbund Bad Homburg und Umgebung e.V.** und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Bad Homburg v.d.H.
2. Er wird aufgrund dieser Satzung verwaltet und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Bad Homburg eingetragen.
3. Der Verein ist dem Deutschen Mieterbund, Landesverband Hessen e.V., Wiesbaden, und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e.V., Berlin, angeschlossen.
4. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will:

1. Die Interessen aller Mieter wahrnehmen, den Mitgliedern vor, sowie nach Anmietung von Räumlichkeiten beratend hilfreich sein und Missstände in Miet- und Wohnungsangelegenheiten beseitigen helfen.
2. Auf Ordnung in Mietverhältnissen und auf Verbesserung der Wohnverhältnisse einwirken, den gemeinnützigen Wohnungsbau fördern und den Mietwucher bekämpfen.
3. Die Einführung sozialer Mietverträge und Schaffung sowie Aufrechterhaltung eines sozialen und ökologischen Miet- und Wohnrechts.
4. Parteipolitische und konfessionellen Bindungen nicht eingehen.

§ 3 Erreichung des Vereinszwecks

Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

1. Unterrichtung der Mieterschaft in öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen sowie in Mitgliederversammlungen.
2. Erteilung von Rat und Auskunft an Mitglieder in allen Mietangelegenheiten und Vertretung der Mitglieder in außergerichtlichen Verfahren einschließlich der Vertretung vor Schiedsgerichten.
3. Anfertigung von Schriftsätzen für die Mitglieder an Behörden und Führung von Verhandlungen für Mitglieder in allen Miet- und Raumnutzungsangelegenheiten mit Behörden und Gegenparteien, Vermittlung und Schlichtung bei Mietstreitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern, desgleichen zwischen Mietern und Untermietern. Im Zuge der Bearbeitung von Streitfällen angelegte Akten bleiben Eigentum des Vereins. Originaldokumente wie Mietvertrag, Heizkostenabrechnungen usw. werden nach Abschluss an das Mitglied zurückgegeben.
4. Rat und Auskunft sind mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für sonstige Dienstleistungen wie die Anfertigung von Schriftsätzen, Terminwahrnehmung usw. setzt der Vorstand von den Mitgliedern zu entrichtende Pauschalen fest. Der Vorstand ist berechtigt, anstelle der entstandenen Kosten Pauschalbeträge, insbesondere für die Ausfertigung von Schriftsätzen, Terminwahrungen usw. festzusetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jeder Mieter oder Untermieter sowie jede andere natürliche Person, die die Ziele, Grundsätze sowie die Satzung des Vereins anerkennen und das 18. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglied werden.
Die von dem Verein jeweils angebotenen Dienst- und sonstigen Leistungen können nur von Mitgliedern in ihrer Rechtsstellung als Mieter und/oder Untermieter in Anspruch genommen werden.
2. Juristische Personen können Mitglied werden. Rechtsschutz im Sinne des § 7 Ziffer 5 der Satzung kann diesen jedoch nicht angeboten werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat des Eintritts. Das Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.
4. Der Ehegatte oder eine andere mit dem Mitglied in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstand lebende Person kann auf seinen Antrag Mitglied werden, ohne einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Diese beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer des gemeinsamen Hausstands gebunden.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, einen Wohnungswechsel dem Verein umgehend anzuzeigen. Kosten der Adressenermittlung gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 5 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, sowie seine Telefon- und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einer Mitgliedsakte erfasst und in den vereinseigenen EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen über Nicht- Mitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung der Email- Adresse) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Der Verein schließt über die Allianz Versicherungs AG für jedes seiner Mitglieder eine Rechtsschutzversicherung ab. Um die reibungslose Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen sicherzustellen, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Allianz Rechtsschutz-Versicherung AG zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Anschrift sowie das Eintritts- und Austritts- bzw. Kündigungsdatum. Die Übermittlung der An- und Abmeldedaten erfolgt entweder per Brief oder Email.

Unterjährig werden zum Zwecke des Abgleichs der Datenbestände zwischen der Allianz AG und dem Verein Mitgliederlisten in Form von Computerausdrucken oder als Dateien ausgetauscht. Beim Vereinswechsel von Mitgliedern innerhalb der Organisation des Deutschen Mieterbundes werden darüber hinaus Name und Anschrift des wechselnden Mitgliedes von Verein an Verein übergeben.

Als Mitglied des Landesverbandes Hessen e.V. des Deutschen Mieterbundes ist der Verein darüber hinaus verpflichtet, einmal im Jahr die Entwicklung der Mitgliederzahlen sowie die Anzahl der durchgeführten Beratungen an den Landesverband zu melden.

Von allen Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Mitgliedsbeitrag per Bankeinzug erhoben. Zu diesem Zweck übermittelt der Verein seiner Hausbank die Namen und die Bankverbindung seiner Mitglieder.

3. **Pressearbeit**
Der Verein informiert über die Taunus-Zeitung, die Frankfurter Rundschau, die Bad Homburger Woche sowie die Mieterzeitung über stattfindende Mitgliederversammlungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen können auch über die Internetseiten des Vereins veröffentlicht werden.
4. **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert; ansonsten besteht bei Nachweis eines berechtigten Interesses Einsichtnahmerecht.
5. Die auf den Datenträgern des Vereins sowie in den Mitgliedsakten erfassten Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) zulässig. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur wirksam, wenn sie mit Einschreiben gegenüber dem Vorstand erfolgt.
2. Die beitragsfreie Mitgliedschaft (§ 4 Ziffer 3) erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen oder mit der Auflösung des auf Dauer angelegten Hausstandes. Die Mitglieder sind zur sofortigen Mitteilung über die Beendigung des auf Dauer angelegten Hausstandes an den geschäftsführenden Vorstand verpflichtet. Das beitragsfreie Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Übernahme der Beitragspflicht als ordentliche Mitgliedschaft fortsetzen; hierzu genügt eine schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand.
3. Bei einem Wohnortwechsel in den Einzugsbereich eines anderen Mietervereins des Deutschen Mieterbundes kann das Mitglied ohne Kündigungsfrist aus der Mitgliedschaft entlassen werden, wenn es eine Mitgliedschaft beim Verein des Zuzugsortes begründet.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es gegen die allgemeinen Mieterinteressen oder gegen die Satzung des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit der Entrichtung des Beitrages in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand (Verzug) ist. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand, im Beschwerdefalle der Gesamtvorstand.
Die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes muss innerhalb von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung erfolgen. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
5. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines Mitgliedes.

§ 7 Vereinsbeiträge, Vermögensführung und Allianz Rechtsschutz

1. Beim Eintritt wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Gleichzeitig ist der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
2. Die Folgebeiträge sind jährlich jeweils im Voraus zum 15.01. eines jeden Jahres fällig und unaufgefordert unter Angabe der Mitgliedsnummer an den Verein zu entrichten. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Säumnis Mahngebühren festzusetzen und rückständige Beiträge zwangsweise Beitreiben zu lassen. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bei nachgewiesenen sozialen Härtefällen Zahlungsaufschub und/oder Beitragsermäßigung zu gewähren.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die jährlich im Voraus zu zahlenden Mitgliedsbeiträge werden jeweils durch Beschluss des Gesamtvorstandes festgesetzt.
4. Eine Rückerstattung zuviel gezahlter Mitgliedsbeiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.
5. Rechtsschutz in Mietstreitigkeiten besteht für das Mitglied soweit und in dem Umfang, als durch den Verein für seine Mitglieder ein Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen ist. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Gruppenvertrag und den allgemeinen Rechtsschutzbedingungen, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden können. Der Versicherungsschutz beginnt gemäß § 14 (3) der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) drei Monate nach Zugang der Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle des Vereins. Versicherungsschutz für vorvertragliche Ereignisse besteht nicht. Ist das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge gemäß § 7 im Rückstand, besteht kein Anspruch auf Rechtsschutz.
6. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins und/oder des Vorstandes können Ersatz Ihrer Aufwendungen erhalten. Die Höhe von Aufwandsentschädigungen wird jeweils durch Beschluss des Gesamtvorstandes festgesetzt.

§ 8 Verwaltung des Vereins

1. Vorstand

- 1.1 Die Leitung des Vereins obliegt dem von der Hauptversammlung gewählten Vorstand. Dieser besteht aus fünf Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Die Anzahl der Beisitzer kann im Bedarfsfall durch Beschluss der Hauptversammlung erhöht werden.
- 1.2 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister) und der Schriftführer. Im Verhinderungsfall werden der Vorsitzende durch den Stellvertreter, der Stellvertreter durch den Schatzmeister und der Schatzmeister durch den Schriftführer vertreten. Alle Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht.
- 1.3 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten, jeder für sich alleine, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben, jeder für sich alleine, die Stellung des gesetzlichen Vertreters.
- 1.4 Dem Verein gegenüber ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, sich an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes zu halten. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, im Bedarfsfalle dem gesetzlichen Vertreter des Vereins Befreiung von § 181 BGB zu erteilen. Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- 1.5 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 1.6 Im Falle des Rücktritts oder sonstigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins als Vertreter bis zur Durchführung der nächsten satzungsgemäßen Hauptversammlung kommissarisch zu benennen.

2. Kassenprüfer

- 2.1 Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- 2.2 Die Kassenprüfer oder im Verhinderungsfalle der Vertreter sind verpflichtet, einmal jährlich die Kassenführung zu prüfen und dem Gesamtvorstand einen kurzgehaltenen Prüfungsbericht schriftlich zu übergeben und in der alle zwei Jahre stattfindenden Hauptversammlung den Mitgliedern Bericht zu erstatten.
3. Als Mitglieder des Vorstandes oder als Kassenprüfer können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Der Gesamtvorstand kann einzelne ihm obliegende Verwaltungsaufgaben sowie Hilfsarbeiten an Mitglieder, im Bedarfsfalle auch an Dritte, delegieren und diesen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewähren.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist.

§ 9 Versammlungen und Wahlen

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre, möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Einladung hierzu sowie die Tagesordnung erfolgen durch Bekanntgabe in den lokalen Tageszeitungen (Taunus- Zeitung und Frankfurter Rundschau) drei Wochen vor dem Versammlungstermin und durch zusätzliche Auslage in der Geschäftsstelle während der Beratungsabende des Vereins oder schriftlich 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
2. Anträge der Mitglieder müssen schriftlich erfolgen und mindestens zehn Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein. Die gesetzlichen Vertreter des Vorstandes sind jedoch berechtigt, in der Hauptversammlung jederzeit Anträge zu stellen.
3. Die Versammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter. Dieser ist verpflichtet, dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister auf Verlangen auch außerhalb der Rednerliste zu jedem Punkt der Aussprache Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und im Protokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
5. Alle Wahlen erfolgen aufgrund von Vorschlägen, Wiederwahlen sind möglich. Die Wahlart wird von der Versammlung bestimmt.

§ 10 Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, daß Änderungen der Satzung vorgeschlagen und die Änderungsvorschläge an den Beratungsabenden in der Geschäftsstelle eingesehen werden können.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche Hauptversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt gemäß § 9 der Satzung.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Bad Homburg v.d.H. und muss im Sinne der Bestrebungen des Vereins verwendet werden. Die Akten des Vereins werden an den Deutschen Mieterbund, Landesverband Hessen e.V. Wiesbaden, übergeben.

Diese Satzung tritt an die Stelle der bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung vom **23. September 2011** beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. - Vereinsregister - zuletzt hinterlegten Satzung.

Mieterbund Bad Homburg und Umgebung e.V.

Der Vorstand

gez. Vorsitzender

gez. Schriftführer